

# Teltower Kreisblatt.



Erscheint  
Mittwochs und Sonnabends.  
Abonnementspreis:  
pro Quartal 1 Mark 10 Pf.  
Abonnements werden von sämtlichen  
Post-Anstalten, Briefträgern und den  
Agenten im Kreise angenommen.

Inserate  
werden in der Expedition:  
Berlin W., Potsdamer Straße 26 b.  
sowie  
in sämtlichen Annoncen-Bureaus  
und den Agenturen im Kreise  
angenommen.

N<sup>o</sup>. 87

Berlin, den 1. November 1882.

27. Jahrg.

## A m t l i c h e s.

Berlin, den 29. October 1882.

Nachdem der seitherige Nendant der Teltow'schen Kreis-Communal- und Kreis-Spar-Kasse, Rechnungsrath von Schwichow, in den Ruhestand getreten ist, haben wir dieses Amt vom

**1. November d. Js. ab**

dem seitherigen Kreis-Ausschuß-Secretair Hannemann hierseibst übertragen.

**Der Kreis-Ausschuß des Kreises Teltow.**

Prinz Handjery,  
Königlicher Landrath.

Berlin, den 24. October 1882.

Zur Vermeidung von Zweifeln und Unzuträglichkeiten, welche in der Praxis hervorgetreten sind, veranlasse ich die Herren Amtsvorsteher und städtischen Polizeiverwaltungen, Personen, welche auf Ersuchen von Gerichten oder der Staatsanwaltschaft als Zeugen vernommen werden, auf ihr Verlangen Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung vom 30. Juni 1878 zu berechnen und dieselben aus den Fonds der örtlichen Polizeiverwaltung vorläufig zu verauslagern, bei Rücksendung der Acten an die ersuchende Behörde aber die Erstattung der verauslagten Gebühren aus der zur Tragung derselben verpflichteten Staatskasse zu beantragen.

**Der Königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.**

Prinz Handjery.

Berlin, den 24. October 1882.

### Bekanntmachung.

Die Magistrate, Guts- und Gemeinde-Vorstände des Kreises ersuche ich, mir bis spätestens

**den 20. November d. J.**

anzugeben, ob in ihren Communalbezirken sich etwa taubstumme Kinder im Alter von fünf bis neun Jahren aufhalten.

Zutreffendenfalls ersuche ich, zugleich anzugeben.

1. den Vor- und Familien-Namen des Kindes,
2. das Alter des Kindes nach Tag, Monat und Jahr der Geburt,
3. den Aufenthaltsort und Unterstützungswohnsitz,
4. ob das Kind bildungsfähig ist.

Diejenigen Kinder, welche bei einem geprüften Taubstummenlehrer bereits einen regelmäßigen Schulunterricht erhalten, ersuche ich, besonders zu bezeichnen.

Der Erstattung von Vacat-Anzeigen bedarf es nicht.

**Der Königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.**

Prinz Handjery.

Berlin, den 27 October 1882.

### Bekanntmachung.

Nachdem die Mägen-Epidemie in Siehen erloschen ist, wird die meinerseits mittelst Bekanntmachung vom 1. August cr. (Kreisblatt Stück Nr. 62) für den Umfang des Gemeinde- und Guts-Bezirks Siehen angeordnete allgemeine Anzeigepflicht hiermit aufgehoben.

**Der Königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.**

Prinz Handjery.

Berlin, den 28. October 1882.

### Bekanntmachung.

Mit Rücksicht auf die in Klein-Glienide und in Tachzenbrüd ausgebrochene Scharlach- und Diphtheritis-Epidemien wird für den Umfang der Gemeinde- und Gutsbezirke Klein-Glienide bezw. Tachzenbrüd auf Grund der §§ 59 und 41 des Regulativs für das bei ansteckenden Krankheiten zu beobachtende Verfahren vom 8. August 1835 (Gesetz Sammlung des 1835 S. 240), bezw. der Polizei-Verordnung vom 11. December 1879 (Amtsbl. des 1880 S. 1) die allgemeine Anzeigepflicht nach Maßgabe des § 9 des erwähnten Regulativs hiermit meinerseits unter Androhung der gesetzlichen Strafen angeordnet.

Es besteht diese Anzeigepflicht, wie ich noch besonders bemerke, darin, daß alle Familienhäupter, Haus- und Gastwirthe, sowie Medicinalpersonen schuldig sind, von den in ihrer Familie, ihrem Hause und ihrer Praxis vorkommenden Fällen der Scharlach- und Diphtheritis-Krankheit der Polizeibehörde ungesäumt schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen.

**Der Königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.**

Prinz Handjery.

Berlin, den 26. October 1882.

Der Amtsvorsteher, Standesbeamte, Guts- und Chaussee-Vorsteher, Lieutenant a. D. Stroußberg zu Diepensee ist in der Zeit von jetzt bis Ende November cr. an der Wahrnehmung seiner Amtsgeschäfte durch Abwesenheit verhindert und wird während dieser Zeit in seiner Eigenschaft als Amtsvorsteher durch den Amtsvorsteher, Rittergutsbesitzer Romanus zu Budow, in seiner Eigenschaft als Standesbeamter und Guts-Vorsteher durch den Standesbeamten- und Gutsvorsteher-Stellvertreter, Inspector Deegener zu Diepensee und in seiner Eigenschaft als Chaussee-Vorsteher durch den Chaussee-Vorsteher, Sanitätsrath Dr. Gutkind zu Mittenwalde vertreten werden.

**Der Königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.**

Prinz Handjery.

Berlin, den 27 October 1882.

### Bekanntmachung.

Seitens der Königlichen Intendantur ist an Vergütung für verabreichte March-Fourage zur Zahlung angewiesen worden:

für Ahrensborn	27 Mk. 94 Pf.
" Gr.-Beeren	18 " 79 "
" Briß	15 " 49 "
" Dahlen	3 " 22 "
" Friedenau	5 " 18 "
" Lantwig	10 " 28 "
" Meyendorf b. P.	8 " 83 "
" Nubow	18 " 31 "
" Nirdorf	33 " 54 "
" Ruhlsdorf	13 " 81 "
" Sputendorf	8 " 51 "
" Schönor	7 " 71 "
" Stahnsdorf	10 " 12 "
" Steglitz	41 " 37 "
" Stolpe	4 " 82 "
" Tempelhof	18 " 05 "
" Zehlendorf	18 " 31 "

Die Gemeinde-Vorstände ersuche ich, die Auszahlung der Fourage-Vergütung an die Empfangsberechtigten zu bewirken.

**Der Vorsitzende**

**des Kreis-Ausschusses des Kreises Teltow.**

Prinz Handjery,  
Königlicher Landrath.

Berlin, den 27 October 1882.

### Bekanntmachung.

Seitens der Königlichen Intendantur ist an Servis zur Zahlung angewiesen worden.

für Groß-Beeren	—Mk. 42 Pf.
" Budow	32 " 81 "
" Lantwig	64 " — "
" Lichtenrade	39 " 93 "
" Groß-Lichterfelde	159 " 12 "
" Nirdorf	263 " 26 "
" Stolpe	52 " 48 "
" Treptow	14 " 68 "
" Rgs.-Wusterhausen	7 " 27 "
" Zehlendorf	34 " 63 "

Die Gemeinde-Vorstände ersuche ich, die Auszahlung des Servises an die Quartiergeber zu bewirken.

**Der Vorsitzende**

**des Kreis-Ausschusses des Kreises Teltow.**

Prinz Handjery,  
Königlicher Landrath.

Die Bewohner der Standesamts Bezirke Groß-Beeren und Blankensfelde werden hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß die Aufnahmen der Standesamts-Acte in Klein-Beeren an jedem Tage einschließlich Sonntags **nur in den Vormittagsstunden von 8-12 Uhr** stattfinden können.

Außer dieser Zeit werden Anzeigen fernerhin **nur in dringenden Fällen** entgegen genommen.

**Klein-Beeren, den 29. October 1882.**

**Der Standesbeamte.**

Verend.

Ministerium des Innern. Berlin, den 14. August 1882.

Nachdem die Frage, ob das Auswürfeln, bezw. Ausspielen geringfügiger Gegenstände bei Volksfesten und ähnlichen Gelegenheiten zu den in den §§ 55 und 59 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Arten des Gewerbebetriebes zu rechnen und ob für derartige Auspielungen, sofern dieselben gewerbsmäßig im Umherziehen betrieben werden, ein Legitimationschein zu ertheilen sei, durch die von dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe und dem Herrn Finanz-Minister in Gemeinschaft mit mir erlassene Circular-Befugung vom 29. Juni cr. ihre Regelung dahin gefunden hat, daß künftighin in den gedachten Angelegenheiten diejenigen Grundsätze zu beachten sind, welche in dem der Circular-Befugung abschriftlich beigegebenen, von den damaligen Herren Ministern des Innern und der Finanzen an die Regierung zu Potsdam gerichteten Erlasse vom 12. August 1873 zum Ausdruck gebracht sind, werden die Bestimmungen des diesseitigen, denselben Gegenstand betreffenden Erlasses vom 30. September 1876 (M. Bl. f. d. gef. innere Verwaltung S. 280.) hiermit aufgehoben.

**Der Minister des Innern.**

J. A.

gez. v. Jastrow.

An die Königl. Regierungs-Präsidenten in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Brandenburg, (mit Ausnahme von Potsdam) Sachsen, (mit Ausnahme von Magdeburg) und Schlesien, sowie Sigmaringen; an die Königlichen Regierungen in den übrigen Landestheilen, an die Königlichen Landdrosten in der Provinz Hannover und an den Königl. Polizei-Präsidenten von Berlin.

Abschrift vorstehenden Erlasses, sowie Abschrift der Circular-Befugung vom 29. Juni cr. lasse ich Em. Hochwohlgeboren zur gefälligen Kenntnisknahme und gleichmäßigen Beachtung ergebenst zugehen.

**Der Minister des Innern.**

J. A.

gez. v. Jastrow

An den Königl. Regierungs-Präsidenten Herrn von Reefe, Hochwohlgeboren zu Potsdam. II. 8441.

Ministerium des Innern. Berlin, den 29. Juni 1882.

Zur Beseitigung angeregter Zweifel, welche darüber entstanden sind, ob das Auswürfeln, bezw. Ausspielen geringfügiger Gegenstände bei Volksfesten und ähnlichen Gelegenheiten zu den in den §§ 55 und 59 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Arten des Gewerbebetriebes zu rechnen sei, und ob für derartige Auspielungen, sofern dieselben gewerbsmäßig im Umherziehen betrieben werden, ein Legitimationschein ertheilt werden müsse, lassen wir der Königlichen Regierung Behufs Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens einen von den damaligen Herren Ministern des Innern und der Finanzen an die Regierung zu Potsdam gerichteten Erlaß vom 12. August 1873 in Abschrift zur Kenntnisknahme und Beachtung zugehen.

**Der Minister für Handel und Gewerbe.**

J. B.

gez. v. Moeller.

**Der Minister des Innern.**

J. A.

gez. v. Jastrow.

**Der Finanz-Minister.**

J. A.

gez. Burghart.

Berlin, den 12. August 1873.

Die Ansicht, welche die Königl. Regierung in dem Berichte vom 26. Mai d. J., betreffend die Beschwerde des Galanteriewaarenhändlers Ehrlich, vertritt, daß das Auswürfeln, bezw. Ausspielen von Gegenständen auf Jahrmärkten, Schützenfesten u. nicht zu den im § 55 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 bezeichneten Arten des Gewerbebetriebes zu rechnen sei, und daß zu einer derartigen Beschäftigung daher, auch wenn solche im Umherziehen, d. h. außerhalb des Wohnorts, ausgeübt wird, ein Legitimations- und Gewerbeschein nicht ertheilt werden könne, vermögen wir nicht als richtig anzuerkennen. Die bezeichnete Art des Geschäftsbetriebes fällt allerdings unter den § 55 Nr. 4, bezw. den § 59